Die Anwaltsklausur im Zivilrecht

Beklagtenklausur – Zweckmäßigkeitserwägungen

Teil-Anerkenntnis?

Verteidigung hat nur teilweise Erfolgschancen

„normales“ Anerkenntnis? → mehr Nach- als Vorteile

keine Kostenermäßigung

ohne Sicherheitsleistung und ohne Abwendungsbefugnis vorläufig vollstreckbar

Teil-Anerkenntnis?

sofortiges Anerkenntnis (§ 93 ZPO)?

kein Anlass zur Klageerhebung

Anerkenntnis bei erster Gelegenheit im Prozess

Teil-Erledigung?

Verteidigung hat nur teilweise Erfolgschancen

Mandant zur Teil-Erfüllung veranlassen

Mitteilung in Klageerwiderung, dass sich Mandant einer Erledigungserklärung des Klägers

anschließen wird

nicht anschließen wird

Beklagte/r kann nicht selbst für erledigt erklären

Prozessaufrechnung

Widerklage

Zurückbehaltungsrecht

Abgrenzung zu vorprozessualer Aufrechnung

rechtsvernichtende Einwendung (§ 389 BGB)

Abgrenzung Primär- und Hilfsaufrechnung

Primäraufrechnung	einziges Verteidigungsmittel
Hilfsaufrechnung	weitere Verteidigungsmittel

Bedingung

Erfolglosigkeit der weiteren Verteidigungsmittel

Kostenrisiko bei Unterliegen

Erhöhung Streitwert (§ 45 III GKG)

zur Verjährungshemmung (§ 204 I Nr. 5 BGB)

Widerklage

- nur Kläger → Widerklage
- Kläger + Dritter → parteierweiternde Drittwiderklage
- nur Dritter → isolierte Drittwiderklage

Addition von Klage und Widerklage (§ 45 I 1 GKG)

Ausnahme: Klage und Widerklage schließen sich im konkreten Fall aus (§ 45 I 3 GKG)

= Gericht könnte nicht beiden stattgeben

= höherer Wert

keine Addition von Klage und Widerklage (§ 5 ZPO)

Widerklage > 5.000,00 Euro	Widerklage < 5.000,00 Euro
Klage vor dem Amtsgericht	Klage vor dem Landgericht
§ 506 I ZPO	Landgericht bleibt zuständig
ggf. Verweisungsantrag	

ausschließlicher, besonderer, allgemeiner Gerichtsstand

§ 33 I ZPO:

- Konnexität mit Klage oder Verteidigungsmittel
- bspw. Gegenforderung der Hilfsaufrechnung
- keine allg. Zulässigkeitsvoraussetzung
- auch nicht nach BGH! (anders bei Drittwiderklage)